

einer «Rechtsprechung unmittelbar in Verfassungssachen».²⁷ Charakteristisch für das Verfahren vor einem Verfassungsgericht ist, dass das Verfassungsrecht den «Kern des Rechtsstreits» bzw. die «Verfassung unmittelbar als das zu schützende Rechtsgut» den Gegenstand des Rechtsstreits bildet.²⁸

Im folgenden wird in kurzen Zügen die Entwicklung der liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit nachgezeichnet.

II. Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit

1. Vorstufen der Verfassungsgerichtsbarkeit

a) «Ministeranklage»

Im Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts war man der Auffassung, dass der richtige Weg gegenüber einer Verfassungsverletzung seitens der Regierung das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit sei. In den meisten Staaten des Deutschen Bundes blieb denn auch die Verfassungsgerichtsbarkeit bzw. Staatsgerichtsbarkeit auf die Ministeranklage beschränkt, indem zur Entscheidung besondere Staatsgerichtshöfe oder ein höchstes Gericht berufen waren.²⁹ In der Konstitutionellen Verfassung des Fürstentums Liechtenstein von 1862 sind die «Anklage wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzungen der verantwortlichen Staatsdiener» (§ 40 Bst. d) bzw. die «Beschwerden gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung» (§ 42) lediglich als Anträge des Landtages an den Landesfürsten formuliert und zugestanden worden und sind in dieser Ausgestaltung ohne praktische Bedeutung geblieben. Dieses Institut ist nicht mehr als eine bloße «Anzeige»³⁰ an den Fürsten zu werten und kann nicht als eine Form der Verfassungsgerichtsbarkeit verstanden werden, da die «Abstellung», d. h. die Stattgebung der Beschwerde allein in der Entscheidung des Landesfürsten lag. Wenn der Beschwerde nicht

²⁷ Eichenberger, S. 437; vgl. auch Schlaich, Bundesverfassungsgericht, S. 8/Rdnr. 9.

²⁸ Stern, Staatsrecht, Bd. II, S. 938.

²⁹ So Scheuner, Überlieferung der deutschen Staatsgerichtsbarkeit, S. 32; Friesenhahn, S. 14 und Wintrich/Lechner, S. 650.

³⁰ So Press, S. 93.